

415.423.21

Rahmenordnung für den Bachelor of Science (BSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(Änderung vom 6. April 2009)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Rahmenordnung für den Bachelor of Science (BSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. März 2004 wird wie folgt geändert:

- Zweck und Titel § 1. Abs. 1 unverändert.
- ² Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den akademischen Grad eines Bachelor of Science in Informatik. Die Fakultät kann diesen Titel mit zusätzlichen Angaben zur gewählten Studienrichtung versehen.
- ³ Der Studienabschluss erfolgt in einer der in der Studienordnung aufgeführten Studienrichtungen. Die Studienordnung regelt die Einzelheiten.
- ⁴ Der Titel «Bachelor of Science» wird mit «BSc» abgekürzt. Er kann mit dem Zusatz «Universität Zürich» bzw. «University of Zurich» geführt werden.
- Leistungsausweis § 10. ¹ Nach Ende jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis («Transcript of Records») ihrer bisherigen Studienleistungen. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Er weist sowohl die bestandenen wie auch die nicht bestandenen Module aus.
- ² Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Entscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.
- Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Gliederung

² In der Assessmentstufe müssen 60 Punkte erworben werden; diese umfassen den Stoff des ersten Studienjahrs. Das endgültige Nichtbestehen der Assessmentstufe führt zum Abschluss vom Bachelorstudium der Informatik in allen Studienrichtungen.

Abs. 3 unverändert.

§ 21. ¹ Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, Plagiate einreicht, die Bachelorarbeit nicht selbstständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, erklärt die Fakultät den Leistungsausweis als nicht bestanden.

Betrugshandlungen

² Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

³ In der Regel werden die betroffenen Prüfungen für nicht bestanden und allenfalls bereits ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente durch Beschluss des Fakultätsausschusses für ungültig erklärt. Abhängig von der Schwere des Falls sind leichtere oder weitergehende Sanktionen möglich.

⁴ Wurde aufgrund einer für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 1 verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen; allfällige Urkunden sind einzuziehen.

§ 22. Das erste Studienjahr des Bachelorstudiums ist eine sogenannte Assessmentstufe. In der Assessmentstufe erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in Informatik sowie in weiteren Gebieten entsprechend der gewählten Studienrichtung und erbringen den Nachweis, dass sie sich für das gewählte Studium eignen.

Zweck

§ 23. ¹ Die Assessmentstufe beginnt im Herbstsemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Beginn und Dauer

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 24. ¹ Wer die gemäss § 13 Abs. 2 bzw. Abs. 3 geforderte Punktzahl in den Veranstaltungen der Assessmentstufe erworben hat, hat die Assessmentstufe bestanden und ist ohne Einschränkungen zur Bachelorstufe zugelassen.

Bestehen

² Wer im ersten Studienjahr mindestens die in der Studienordnung für die gewählte Studienrichtung geforderte Punktzahl erreicht, hat die Assessmentstufe bedingt bestanden und darf Punkte aus den Veranstaltungen der Bachelorstufe erwerben. Sie oder er muss jedoch die fehlenden Punkte der Assessmentstufe innerhalb des zweiten Studienjahrs erwerben.

415.423.21 Bachelor of Science (BSc) in Informatik – Rahmenordnung

³ Wer die Leistungen der Assessmentstufe zwei Jahre nach Studienbeginn noch nicht erbracht hat oder in Modulen der Assessmentstufe insgesamt mehr als sechs Fehlversuche gemäss § 8 unternommen hat, hat die Assessmentstufe endgültig nicht bestanden und wird vom Bachelorstudium der Informatik in allen Studienrichtungen ausgeschlossen.

Punkteanzahl § 28. ¹ Die Module der Bachelorstufe richten sich nach der gewählten Studienrichtung. Die Studienordnung legt entsprechende Gebiete und Veranstaltungsformen fest.

Abs. 2 unverändert.

Abschluss § 31. ¹ Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 180 Punkte erworben worden sind, die gemäss § 30 Abs. 2 anrechenbar sind.

Abs. 2–4 unverändert.

Ausschluss § 32. Wird die Bachelorarbeit auch im Wiederholungsfall als ungenügend bewertet oder sind in anderen Modulen, die für den Bachelorabschluss anrechenbar sind (und die nicht zur Assessmentstufe gehören) insgesamt mehr als acht Fehlversuche gemäss § 8 unternommen worden, so hat die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat die geforderten Studienleistungen endgültig nicht erbracht und wird vom Bachelorstudium der Informatik in allen Studienrichtungen ausgeschlossen.

Zeugnis § 35. ¹ Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Leistungsausweis als Zeugnis zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 31 für den Bachelorabschluss anrechenbaren Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden mit entsprechenden Kennzeichnungen alle an der Universität Zürich bestandenen, aber nicht für den Bachelorabschluss angerechneten Module ausgewiesen.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend per Herbstsemester 2008 (1. August 2008) in Kraft.

Im Namen des Universitätsrates
Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli